



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Generalsekretariat GS-UVEK

GS-UVEK, 3003 Bern

Recommandé

Kunz Balmer Iseli
Herr Fürsprecher Philipp Kunz
Sägestrasse 66
Postfach
3098 Köniz

Kopie

Referenz/Aktenzeichen: 511-607/ hoy
Bern, 18. Juli 2013

Aufsichtsbeschwerde gegen das Bundesamt für Verkehr

Sehr geehrter Herr Kunz

Mit Schreiben vom 13. März 2012 haben Sie beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) als Vertreter des „Verbands Schweizer Lokomotivführer und Anwärter (VSLF)“ eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Bundesamt für Verkehr (BAV) eingereicht. Sie bemängeln darin die Richtigkeit des Entscheids des BAV vom 31. Oktober 2011 zur Aufsichtsbeschwerde des VSLF bezüglich des Bundesgesetzes über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 8. Oktober 1971 (Arbeitszeitgesetz, AZG; SR 822.21). Das BAV sei anzuweisen, auf seinen Entscheid zurückzukommen.

Mit Schreiben vom 13. April 2012 nahm das BAV zu Ihrer Aufsichtsbeschwerde Stellung und beantragte, dieser keine Folge zu leisten. In der Folge reichten Sie Ihrerseits die Stellungnahme vom 29. Mai 2012 ein.

Gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) kann jedermann jederzeit Tatsachen mit Aufsichtsbeschwerde anzeigen, welche im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern. Nach ständiger Praxis zu Art. 71 VwVG tritt eine Behörde auf eine Aufsichtsanzeige dann ein, wenn wiederholte oder wiederholbare Verletzungen klaren materiellen oder Verfahrensrechts gerügt werden, die ein Rechtsstaat auf Dauer nicht tolerieren und die der Beschwerdeführer mit keinem ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel und nicht mit einer Aufsichtsbeschwerde an eine untere Instanz rügen kann. Die Aufsichtsbeschwerde ist gegenüber anderen Rechtsbehelfen subsidiär.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie auf eine Aufsichtsbeschwerde eintritt, und wenn sie darauf eintritt, welche Folgen sie ihr gibt (vgl. Imboden/Rhinow, Schweiz. Verwaltungsrechtssprechung, Bd. II, 5. Auflage 1976, Nr. 145; VPB 46.41). Dem Anzeiger stehen im Aufsichtsbeschwerdeverfahren keine Parteirechte zu. Das Verfahren ist kostenlos und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist zu verzichten.

Es ist festzuhalten, dass im Rahmen der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde die Amtsführung des BAV zu prüfen ist. Das UVEK übt nach Art. 24 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1) eine umfassende Aufsicht über seine Ämter aus. Das BAV ist als Bundesamt organisatorisch dem UVEK zugeordnet (vgl. Anhang B zur RVOV). In der vorliegenden Sache ist daher das UVEK zuständig.

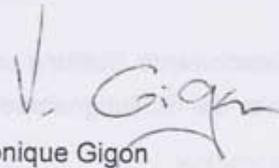
In der Beschwerde wird der Entscheid des BAV vom 31. Oktober 2011 in Sachen „Aufsichtsbeschwerde Nichteinhaltung AZG durch SBB Personenverkehr AG“ des VSLF gerügt. Des Weiteren steht kein ordentliches oder ausserordentliches Rechtsmittel oder eine Aufsichtsbeschwerde an eine untere Instanz zur Verfügung. Folglich tritt das UVEK auf die Beschwerde ein.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2011 reicht der VSLF beim BAV eine Aufsichtsbeschwerde ein, in welcher eine Verletzung des Art. 24 AZG durch die SBB Personenverkehr AG gerügt wurde. In der Folge trat das BAV auf die Aufsichtsbeschwerde ein und wies diese mit Schreiben vom 31. Oktober 2011 ab. In der Beschwerdeantwort begründet das BAV seinen Entscheid. Der vorgebrachte Vorwurf der Verletzung von Art. 24 Abs. 1 AZG wurde durch das BAV geprüft und beurteilt. Beim Vorgehen des BAV können keine offensichtlichen Verfahrens- oder sonstige Mängel festgestellt werden.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass es in der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde lediglich um die Amtsführung des BAV und nicht um die Handhabung des AZG durch die SBB geht. Das UVEK sieht in der Vorgehensweise des BAV keine Anhaltspunkte dafür, dass klares materielles oder Verfahrensrecht verletzt worden ist, womit kein Anlass besteht, der Aufsichtsanzeige Folge zu leisten.

Freundliche Grüsse

Generalsekretariat GS-UVEK


Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

A-Post:

Bundesamt für Verkehr, BAV, 3003 Bern